



**Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung**

wp.net | 81307 München | Postfach 70 07 60

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Frau MR Monika Ottemeyer
Leiterin Referat II B 3
Scharnhorststr.34-37
10115 Berlin

Stiftsbogen 102
81375 München

Fon 089 – 700 21 25

Fax 089 – 700 21 26

eMail info@wp-net.com

Internet: www.wp-net.com

München, 26.01.2010
Gs/mg/vW

**Wahlrecht in der Wirtschaftsprüferkammer
Gesetzesvorschlag des wp.net zum § 59 WPO**

Sehr geehrte Frau Ottemeyer, sehr geehrte Frau Gierschke,
wir schicken Ihnen heute unseren Gesetzesvorschlag für § 59 II WPO samt
Begründung und Anlagen vorab per mail.

Das Original geht heute zur Post.

Mit freundlichen Grüßen

wp.net e.V.

Anlagen

Verwaltungsgerichtsurteil Berlin vom Nov. 2007 und
Auszug aus der FTD zum Ablauf der Wahl 2008.

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand
Dipl.-Kfm. **Michael Gschrei**, WP/StB

**wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung beantragt,
§ 59 WPO wie folgt neu zu fassen:**

§ 59

Organe und Wahlen zu den Organen

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüferversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. die Kommission für Qualitätskontrolle.

(2) Der Beirat wird alle drei Jahre durch gleiche und geheime Briefwahl von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der WPK gewählt. Der Vorstand wird vom Beirat in geheimer Wahl gewählt. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitzter des Beirates müssen Wirtschaftsprüfer sein.

Soweit für die Durchführung der Wahlen keine gesetzlichen Regelungen vorliegen, regelt die Wirtschaftsprüferkammer dies in einer Wahlordnung. Für die Wahl des Beirates gilt folgendes Verfahren:

1. Die Briefwahlunterlagen sind den Wahlberechtigten ausschließlich an deren Wohnsitzadresse zu übersenden. Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten zum Wahltag, der in den Wahlunterlagen mitgeteilt wird, wobei der Tag der Absendung der Wahlunterlagen und der Wahltag nicht mitgerechnet werden.
2. Der Wähler hat dem Wahlleiter im Rückumschlag den verschlossenen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Alle Rückumschläge bleiben bis zum Wahltag um 18.00 Uhr verschlossen. Die Öffnung der Rück- und Wahlumschläge sowie die Auszählung der Stimmen sind für jeden Wahlberechtigten öffentlich.
3. Beeinflussungen des Wählers in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe der Briefwahlstimme sind unzulässig. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber oder der Auftraggeber eines Wählers jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Stimmabgabe zu beeinflussen. Insbesondere ist es dem Arbeit- und Auftraggeber, der Wähler als freie Mitarbeiter beschäftigt, untersagt, Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
4. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in den Wahlbrief zu stecken, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Der Wirtschaftsprüferkammer sind mit einer Frist von drei Monaten vor dem Wahltag Kandidatenteillisten einzureichen, wobei der Wahltag nicht mitgerechnet wird. Kandidatenteillisten sind zu berücksichtigen, wenn sie fristgerecht und schriftlich

- vorgelegt sowie von mindestens 30 Wahlberechtigten durch Mitzeichnung unterstützt werden.
6. Alle Termine werden von der Wirtschaftsprüferkammer im letzten WPK-Magazin vor der Wahl und gleichzeitig auf der Website der Wirtschaftsprüferkammer bekannt gegeben.
 8. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln der Wirtschaftsprüferkammer. Auf den Stimmzetteln sind die für die Wahl zu berücksichtigenden Wahlteillisten vermerkt und können angekreuzt werden. Dabei gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht, welcher vermerkten Wahlteilliste sie gelten soll. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhalten gesondert gekennzeichnete Wahlunterlagen und wählen durch ihre gesetzlichen Vertreter.
 10. Die Sitze im Beirat werden nach dem Verhältnis der gültigen Stimmen für eine Wahlteilliste im Verhältnis zu den insgesamt gültigen Stimmen je Gruppe verteilt, wenn die Wahlteilliste mindestens 5 von Hundert der insgesamt gültigen Stimmen erhalten hat. Gewählt sind die Kandidaten entsprechend der Reihenfolge auf der jeweiligen Wahlteilliste.
 11. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe am ersten Tag des dem Versand der Wahlunterlagen vorangegangenen Monats angehören, eine in der Organisationssatzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemisst. Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muss jedoch der von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. Satz 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.
 12. Die Kosten der Briefwahl trägt die Wirtschaftsprüferkammer. Wahlbriefe können von den Wählern ohne besondere Versendungsform unentgeltlich an die vom Wahlausschuss festgelegte Adresse eingeliefert werden, wenn sie sich im amtlichen Rückumschlag befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt in voller Höhe selbst zu tragen.
 13. Ein Verstoß gegen Abs. 2 Satz 6 Nummer 3. wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die alle drei Jahre stattfindende Wirtschaftsprüferversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, für die Entlastung des Beirats und für die Organisationssatzung. Diese Versammlung hat spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Briefwahlunterlagen zu erfolgen.

Begründung zu § 59 WPO

I. Zielsetzung und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Den Streit um das Wahlrecht und um die Ausgestaltung der Mitsprachemöglichkeiten der Mitglieder in der WPK gibt es schon seit der Gründung. Die Einzelprüfer wurden durch das Wahlrecht wegen der Zusatzstimmrechte für die angestellten (qualifizierten) Mitarbeiter benachteiligt¹, schreibt Dr. Weyershaus. In der 1961 geschaffenen Wirtschaftsprüferkammer trat erstmals 2002 ein offener Streit darüber aus, ob die Beiratswahlen demokratisch und rechtsstaatlich durchgeführt werden. Der damalige Widerspruchsführer stand bei der nächsten Beiratswahl auf der „Kammerliste“ und verfolgte die von ihm angestrebte Lösung. Absprachen zwischen Kammer und Widerspruchsführer werden bis heute verneint.

Zur Frage, ob die Wahlen rechtsstaatlich durchgeführt werden, wurde nach 2005 dann endlich einer richterlichen Überprüfung zugeführt. Das Verwaltungsgericht Berlin nahm in seinem Urteil vom 23.11.2007 zu dem derzeitigen Wahlverfahren Stellung. Auch wenn das Urteil in einigen Punkten nachweislich falsch ist, weil mangels Sachvortrag der Klagevertreterin, ein wichtiger Punkt falsch gewürdigt wurde, können wichtige Aussagen für die Fortentwicklung der demokratischen Grundrechte in der Wirtschaftsprüferkammer gewonnen werden:

Nicht gewürdigt, weil nicht vorgetragen, wurde die Tatsache, dass die rd. 2630 Gesellschaften sich nach der Organisationssatzung nur von einem Organ vertreten lassen können (Urteil auf Seite 5, 2. Absatz). Diese Gruppe der Mitglieder ist im Wählerkorb fast nicht vertreten, weil der weit überwiegende Teil der gesetzlichen Vertreter der mittelständischen WP-Praxen nicht an der Wirtschaftsprüferversammlung teilnimmt. Nach der WPK-Statistik gibt es 2496 WP-Gesellschaften und 133 Buchprüfungsgesellschaften. Vertreten waren bei der letzten Wahl 2008 170 WPGs und 7 BPGs. Die quotale Wahlbeteiligung bestätigt eben **nicht** die Behauptung der Verwaltungsrichter, die nicht anwesenden Mitglieder könnten sich vertreten lassen. Aus einer Wahlbeteiligung von 7% bzw. 5% kann man bei bestem Willen keine demokratische Legitimation ableiten.

Die Wahlbeteiligung der Gesellschaften ist deswegen so gering, weil das Wahlrecht, das sich die Wirtschaftsprüferkammer selbst gegeben hat, faktisch einem Wahlauschluss für die WP/vBP-Gesellschaften gleichkommt. Dass das Wahlrecht geändert werden sollte, hat auch die Rechtsaufsicht in seinem Schreiben vom 9.6.2008 an die WPK-Führung betont:

¹ Dissertation Dr. Weyershaus „Wirtschaftsprüfung in Deutschland und erster europäischer Zusammenschluss in den Jahren 1931 bis 1961, Heinrich-Heine-Uni, Dssd, 2007, S. 104f.

„...Aus unserer Sicht erscheint eine Abschaffung der Möglichkeit zur Übertragung von Stimmen bei gleichzeitiger Einführung der Briefwahl und auch im Blick auf die Außendarstellung der Kammer sinnvoll.“

Die Frage, ob Briefwahl oder Vor-Ortwahl mit Vollmachten, ist zwischenzeitlich einvernehmlich geregelt. Auch haben sich zwei Organe der Kammer, der Beirat und der Vorstand, sich im Juni 2009 dem Wunsch des Wirtschaftsministeriums und auch des wp.net angeschlossen:

50 Jahre nach Einrichtung der Wirtschaftsprüferkammer sollen 2011 erstmals Wahlen nach demokratischen Muster abgehalten werden.

Zu Abs. 1 Organe der Wirtschaftsprüferkammer

Es hat sich bei den Jour-fixe-Veranstaltungen der WPK im Herbst 2009 gezeigt, dass die Mitglieder, entgegen den Vorstellungen des Vorstands der WPK, die Wirtschaftsprüferversammlung beibehalten wollen.

In der Veranstaltung in Düsseldorf haben sich beispielweise alle Wortmeldungen für die Stärkung des Souveräns, der Mitglieder also, ausgesprochen und nicht für die Abschaffung der WP-Versammlung. Ganz im Gegenteil: Der Vorstand wurde aufgefordert, der Wirtschaftsprüferversammlung weitere Aufgaben zuzuweisen.

Die von dem Vorstand der WPK als Ersatzversammlungen angedachten „regionalen Jour Fixes“ haben sich dagegen nicht bewährt:

Die Zeit für eine Aussprache ist zu kurz (halbe Stunde bis Stunde). Dieses Versammlungsplenum wurde auch von den Verantwortlichen des IDW nicht akzeptiert, denn die geschäftsführenden Vorstände blieben alle samt diesen Jour Fixes fern. Eine deutlichere Ablehnung kann man sich nicht vorstellen. Auch wp.net hält diese Veranstaltungen nicht für geeignet, ein gleichwertiger Ersatz für das Organ „WP-Versammlung“ zu sein. Die Jour fixes haben keine berufsständische Akzeptanz bislang gefunden. So wurde die Veranstaltung 2009 in München von einem WPK-Vorstandsmitglied dazu mißbraucht, wp.net zu „beschimpfen“.

Der Gesetzgeber sollte der Wirtschaftsprüferversammlung vielmehr neue Aufgaben zu teilen, um damit das Gewicht der Wirtschaftsprüferversammlung zu stärken. Dazu haben wir Abs. 3 neu gefasst.

Zu Abs. 2: Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer

Wir haben unseren Vorschlag zu einer gesetzlichen Regelung der Beiratswahlen in den Abs. 2 mit Unternummern zusammengefasst, um damit auch zum Ausdruck zu bringen, dass dies die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Wahl sein sollten. Entsprechend der Logik des Verwaltungsgerichts sind die weiteren Regelungen kammerseitig, also im Rahmen der Selbstverwaltung, zu regeln.

Die Kompetenz und Verantwortung für die Einführung eines demokratischen Beiratswahlverfahrens liegt bei dem Gesetzgeber.

Die Vollmacht mit der Übertragung des Stimmrechts verstößt gegen das in Artikel 38 des Grundgesetzes festgelegte Grundrecht der Unmittelbarkeit der Wahl. Dazu äußerte sich auch der bayerische Wirtschaftsminister Martin Zeil und bestätigte unsere Auffassung in einem Interview mit wp.net (veröffentlicht im wp.net-Journal August 2008).

Dagegen führen die Verwaltungsrichter Berlin in ihrem Urteil vom 23.11.2007 aus, dass die die Möglichkeit Vollmachten zu erteilen, kein Verstoß gegen Grundrechte darstellen würde, **weil der Gesetzgeber der Selbstverwaltungskörperschaft diese Freiheiten zugestanden hat** (Urteil Seite 4, Absatz 1 und 2 zu den Entscheidungsgründen, Seite 6 letzter Absatz):

„...Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung verstößt nur dann gegen höherrangiges Recht, wenn es gesetzlich angeordnet ist. Trifft das Gesetz [gemeint ist hier die WPO, Anm. Verfasser] das einer Körperschaft die Autonomie zur Gestaltung des Wahlverfahrens einräumt, wie hier, insoweit keine Bestimmungen, ist auch eine begrenzte Stimmrechtsübertragung, wie sie § 6 Abs. 4 Satz 4 der Organisationssatzung der WPK vorsieht, zulässig.“

Das Urteil des Verwaltungsgerichts weist ganz eindeutig die Kompetenz, aber auch die Verantwortung dem Gesetzgeber zu, wenn es darum geht, das Wahlrecht an demokratischen Anforderungen auszurichten.

Die Abstimmung über eine Wahlordnung, die von den bisherigen Gegnern der Briefwahl den Mitgliedern vorgelegt werden soll, kann die gesetzliche Pflicht nicht ersetzen.

Das Wahlrecht in der Kammer ist ein höchstpersönliches, grundgesetzliches Recht (!) und darf nicht durch untergesetzliche Verordnungen ausgehöhlt werden. Es muss von jedem Kammermitglied uneingeschränkt und völlig frei von Beeinflussungen ausgeübt werden können.

Unser Vorschlag zu § 59 WPO berücksichtigt auch, dass die Mitglieder der Großen Gesellschaften im Beirat vertreten sind. Insofern ist unser Vorschlag ein Kompromissvorschlag mit der wir von unserer zentralen Forderung, dem Wunsch nach einer einzigen Einzelwahlliste, abgerückt sind. An Stelle einer Liste mit allen Kandidaten, schlagen wir nun eine „Parteienwahl“ (Wahlteillisten auf den Stimmzetteln) vor. Wir verweisen dazu auf Abs. 2 Ziffer 8.

Nach unserer Analyse der Urteilsbegründung der Verwaltungsrichter kommt es in der Wirtschaftsprüferkammer nicht darauf an, ob Demokratie gelebt wird, sondern darauf, dass die Vorschriften, auch im Wahlrecht, einen „quasi-rechtstaatlichen“ Anschein erfüllen, also nicht gegen die WPO verstoßen.

Deswegen besteht wp.net darauf, durch eine gesetzliche Regelung in den Kernbereichen der Wahl, das Verfahren gesetzlich vorzugeben. Deswegen unterbreiten wir einen eigenen Vorschlag. Der Vollständigkeit halber sei nur erwähnt, dass die Kämpfer für demokratische Strukturen, **Mitglieder des wp.net, noch nie von Seiten**

der Kammerführung zu einem Gedankenaustausch und einer gemeinsamen Lösungsfindung, eingeladen wurden, obwohl wir immer wieder darum ersucht haben, zuletzt am 8.1.2010.

Zu Abs 2 Nr. 3:

Anhaltspunkte über Beeinflussungen liefern Presseberichte und Zuschriften nach der letzten Beiratswahl 2008. Einen Artikel aus der FTD fügen wir als Anlage bei. Die Wahlen sollten aufgrund dieser Erfahrung so abgehalten werden, wie es die demokratischen und grundgesetzlichen Gepflogenheiten erfordern.

Zu § 59 II Ziffer 11 WPO

Die Ziffer 11 des § 59 II WPO ist der bisherige Absatz 3 des § 59 WPO.

zu § 59 Abs 3 WPO

Der neue Abs. 3 zu § 59 Abs. II nennt die künftigen Aufgaben der Wirtschaftsprüferversammlung.

Schlußwort - Abstimmung im Berufsstand

Wir regen an, die Abstimmung über die Wahlordnung per Briefabstimmung durchzuführen, um alle Beteiligten die Mitwirkung zu gestatten.

Bei der Abstimmung über das neue Wahlrecht mit dem nicht demokratischen Vollmachtsabstimmungsverfahren weisen wir auf die nur eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Gesellschaften und des größten Teils der Mitglieder der WPK hin.

Die Mitglieder der Berufsgesellschaften können sich nur durch ein Organ vertreten lassen. Es besteht die Gefahr, dass diese Abstimmung wegen Benachteiligung eines sehr großen Teils der Mitglieder (rd. 2.700 Gesellschaften) angefochten werden könnte.

Der vorgesehene Abstimmungsort Frankfurt ist dadurch gekennzeichnet, dass von den in diesem Einzugsgebiet registrierten 1000 WPs rd. 900 WPs den großen Gesellschaften zuzurechnen sind.

München/Berlin, 26.1.2010
wp.net

VG 13 A 40.07



Verkündet am 31. Oktober 2007

Elsner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Michael Gschrei,
Stiftsbogen 102, 81375 München,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Geiser & von Oppen,
Leibnizstraße 60, 10629 Berlin,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Zuck,
Vaihinger Markt 3, 70563 Stuttgart,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 13. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stender,
den Richter am Verwaltungsgericht Rüscher,
den Richter am Verwaltungsgericht Kohl,
den ehrenamtlichen Richter Münzner,
den ehrenamtlichen Richter Apitius,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.


Geiser & von Oppen
Rechtsanwälte

23. NOV. 2007

Eingegangen

EB

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Gültigkeit der im Jahr 2005 durchgeführten Beiratswahl der Wirtschaftsprüferkammer. Der Kläger ist selbst Wirtschaftsprüfer und hatte für den Beirat kandidiert; er wurde jedoch nicht gewählt.

Bei dieser Wahl waren 65 Beiratsmitglieder zu wählen, von denen 49 auf die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entfielen. Jedes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer konnte – für die jeweils eigene Berufsgruppe – maximal so viele Stimmen vergeben, wie Kandidaten für die jeweilige Berufsgruppe zu wählen waren. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften konnten demnach bis zu 49 Stimmen vergeben, wobei eine Stimmenhäufung unzulässig war. Für jeden Kandidaten durfte also nur je eine Stimme abgegeben werden. Vergab ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weniger Stimmen, galten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. Gewählt waren die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Jeder Wirtschaftsprüfer konnte für den Fall seiner Verhinderung sein Stimmrecht auf einen anderen Wirtschaftsprüfer schriftlich übertragen, wobei jedoch niemand mehr als fünf Fremdstimmen übernehmen durfte. Eine Briefwahl sah die Wahlordnung nicht vor.

Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer waren berechtigt, Wahlvorschläge zu machen. Bei der Beiratswahl machten vier Wirtschaftsprüfer von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und benannten zwischen 2 und 49 Kandidaten, wobei der Kläger einen Wahlvorschlag mit acht Kandidaten machte. Den einzigen Wahlvorschlag mit 49 Kandidaten machte Dr. Wahl, früherer Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und bis zur Neuwahl Vorsitzender des Beirats. Entsprechend diesen Vorschlägen fertigte die Wirtschaftsprüferkammer Wahlvorschlagslisten und händigte diese den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe aus. Zusätzlich gab es noch eine Gesamtliste mit allen vorgeschlagenen Kandidaten.

Vor der Stimmabgabe erhielten die Wahlberechtigten Stimmzettel, auf denen die Zahl ihrer Stimmrechte – gegebenenfalls einschließlich der Zahl der Ihnen übertragenen Stimmrechte – vermerkt war; sie konnten für diese übertragenen Stimmrechte auch gesonderte Stimmzettel erhalten. Für die eigentliche Stimmabgabe hatten die Wahlberechtigten verschiedene Möglichkeiten: Sie konnten selbst Kandidaten auf ihrem Stimmzettel notieren oder ihren Stimmzettel mit einer oder mehreren der Wahlvorschlagslisten (bzw. der Gesamtliste der Wahlvorschläge) verbinden mit der Wirkung, dass die Kandidaten auf diesen Listen je eine Stimme erhielten. Es stand den Wahlbe-

rechtigten frei, die Wahlvorschlagslisten um eigene Vorschläge oder Kandidaten aus anderen Listen zu ergänzen bzw. Kandidaten von den jeweiligen Wahlvorschlagslisten zu streichen, solange sie insgesamt nicht mehr als 49 Kandidaten wählten. Die drei Wahlvorschlagslisten, die weniger als 49 Kandidaten enthielten, waren mit entsprechenden Leerzeilen versehen.

Im Ergebnis setzten sich sämtliche Kandidaten von der Vorschlagsliste des Dr. Wahl durch, wobei auf die gewählten Kandidaten 956 bis 1482 Stimmen entfielen. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Beiratswahl am 17. Juni 2005 focht der Kläger die Wahl mit Schreiben vom 27. Juli 2005 an. Mit Schreiben vom 28. September 2005 wies die Wirtschaftsprüferkammer die Wahlanfechtung zurück und stellte fest, die Wahlen seien rechtmäßig gewesen, eine Wiederholung der Wahl sei nicht erforderlich.

Mit seiner am 7. Dezember 2005 erhobenen Klage hat der Kläger zunächst auch zwei Bestimmungen der Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer vom 4. Juli 2005 beanstandet. Nachdem er die Klage insoweit zurückgenommen hat, verfolgt er nur die Wahlanfechtung weiter. Der Kläger ist der Ansicht, das Verfahren bei der Beiratswahl verstoße gegen das Demokratieprinzip. Die Praxis, Wahlvorschlagslisten auszugeben, die mit dem Stimmzettel verbunden werden könnten, habe den Wahlvorschlag des Dr. Wahl begünstigt. Denn nur bei Verbindung des Stimmzettels mit dieser Liste habe man seine Stimme ohne weiteren Aufwand abgeben können. Die Änderung eines Wahlvorschlags, die Kombination mehrerer Vorschläge oder die Auswahl von Kandidaten aus der Gesamtliste sei hingegen unbequem. Das Wahlverfahren verstärke das Gewicht vorhandener informeller Gruppierungen und benachteilige unbekannte Kandidaten. Diese Nachteile würden durch die Möglichkeit, Vollmachten an andere Wirtschaftsprüfer zu vergeben, und die Tatsache, dass eine Briefwahl nicht möglich gewesen sei, zugunsten großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch verstärkt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Beiratswahl vom 17. Juni 2005 durch das dafür zuständige Organ für unwirksam zu erklären,
hilfsweise,
festzustellen, dass die Beiratswahl vom 17. Juni 2005 unwirksam war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Prinzipien liege nicht vor, insbesondere sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht verletzt. Alle Wirtschaftsprüfer hätten bei der Beiratswahl ein eigenes Vorschlagsrecht gehabt, die Wahlvorschlagslisten seien von der Wirtschaftsprüferkammer gleich behandelt worden, es habe keine Vorgaben zu deren Verwendung gegeben. Der Wahlvorschlag des Dr. Wahl sei nur diesem, nicht der Wirtschaftsprüferkammer zuzurechnen, die diesen Wahlvorschlag auch nicht begünstigt habe. Das Wahlergebnis zeige zudem, dass die Wahlberechtigten von der Möglichkeit des Stimmensplittings auch tatsächlich Gebrauch gemacht hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist jedenfalls unbegründet, denn die Wahl des Beirats der Wirtschaftsprüferversammlung am 17. Juni 2005 ist in rechtlich nicht zu beanstandender Weise durchgeführt worden.

Das Verfahren der Beiratswahl ist nur insoweit gesetzlich geregelt, als die Wirtschaftsprüferordnung festlegt, dass der Beirat von der Wirtschaftsprüferversammlung gewählt wird (§ 59 Abs. 2 Satz 1 WPO) und dass die Wahl der Beiratsmitglieder getrennt nach (Berufs)Gruppen erfolgt (§ 59 Abs. 3 WPO).

Das durchgeführte Wahlverfahren entspricht den Vorgaben in der auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 WPO ergangenen Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer vom 13. Juni 2002 (Blatt 127 ff. der Akte) und der Wahlordnung. Dies stellt auch der Kläger nicht in Abrede. Die Mehrheitswahl einzelner Personen ist in § 6 Abs. 6 Satz 2 der Organisationssatzung geregelt, die Zulässigkeit einer (zahlenmäßig begrenzten) Übertragung des Stimmrechts in § 6 Abs. 4 Satz 4. Die aufgrund § 6 Abs. 6 Satz 3 der Organisationssatzung beschlossene Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der damals gültigen Fassung (Blatt 140 der Akte) sieht in Nr. 2 das Vorschlagsrecht jedes Mitglieds und die Pflicht zur Bekanntgabe der Wahlvorschläge vor. Nr. 6 und Nr. 8 der Wahlordnung regeln die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe, indem Namen auf den Stimmzettel gesetzt oder der Stimmzettel mit den schriftlichen Wahlvorschlägen verbunden und darauf gegebenenfalls Namen gestrichen oder hinzugesetzt werden.

Das Wahlverfahren verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Es verletzt insbesondere nicht die allgemeinen, von der Verfassung vorgegebenen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. Dabei geht die Kammer wie die Beteiligten davon aus, dass diese allgemeinen Wahlrechtsprinzipien, wie sie in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG Ausdruck gefunden haben, grundsätzlich auch bei den Wahlen zum Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, Geltung beanspruchen können (vgl. etwa Klein in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: Juni 2007, Art. 38 Rdnr. 81 m.w.N. aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Die Beiratswahl verstieß nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (vgl. dazu Klein a.a.O., Rdnr. 88 ff. m.w.N.). Alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer wurden zur Wahl des Beirats geladen und hatten die Möglichkeit, an dieser Wahl teilzunehmen. Die Einführung der Briefwahl, die der Kläger fordert, ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Es ist zwar verboten, bestimmte Gruppen von Wahlberechtigten von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen oder das Stimmgewicht dieser Gruppen verschieden zu bewerten. Nicht dagegen besteht die zusätzliche verfassungsrechtliche Pflicht, auch in einem positiven Sinne dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlberechtigten, die aus einem in ihrer Person oder in der Ausübung ihres Berufes liegenden Grunde freiwillig oder unfreiwillig ihr Wahlrecht am Wahlort nicht ausüben vermögen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können (vgl. etwa BVerfG, Beschlüsse vom 7. Februar 1961 - 2 BvR 23/61 -, BVerfGE 12, 139, 142 f. sowie vom 29. November 1962, - 2 BvR 587/62 -, BVerfGE 15, 165, 166 f.). Die Gefahr, dass einzelne Wirtschaftsprüfer gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, wird im Übrigen dadurch verringert, dass es ihnen nach § 6 Abs. 4 Satz 4 der Organisationssatzung freisteht, ihr Stimmrecht auf einen anderen Wirtschaftsprüfer zu übertragen, solange dieser nicht mehr als fünf übertragene Stimmrechte wahrnimmt.

Auch diese Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl, der die Höchstpersönlichkeit einschließt (vgl. Klein a.a.O. Rdnr. 100 ff.), gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 3. September 1963 - BVerwG 1 C 113.61 -, BVerwGE 16, 312, 316 betreffend die Wahl zur Versammlung einer Industrie- und Handelskammer) nur dann, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Trifft das Gesetz, das einer Körperschaft die Autonomie zur Gestaltung des Wahlverfahrens einräumt, wie hier insoweit

keine Bestimmungen, ist auch eine (begrenzte) Stimmrechtsübertragung, wie sie § 6 Abs. 4 Satz 4 der Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer vorsah, zulässig.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl liegt weder hinsichtlich des Wahlsystems noch hinsichtlich der Ausgestaltung des Wahlverfahrens vor.

Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Maßgeblich ist hierbei eine Betrachtung ex ante. Dieses Gleichheitserfordernis wahrt eine Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne. Die verfassungsrechtlich vorgegebene Wahlgleichheit wirkt sich in der Mehrheitswahl und in der Verhältniswahl unterschiedlich aus. Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass nur die für den Mehrheitskandidaten angegebenen Stimmen bei gleichem Zählwert zur Mandatzuteilung führen. Die auf den Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen bleiben hingegen bei der Vergabe der Beiratssitze unberücksichtigt. Bei der Bestimmung des Wahlsystems hat der Satzungsgeber einen breiten, gerichtlich nicht kontrollierbaren Entscheidungsspielraum. Insbesondere gibt es keine verfassungsrechtliche Präferenz für das Verhältniswahlrecht gegenüber dem von der Wirtschaftsprüferkammer gewählten Mehrheitswahlrecht (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 - 2 BvF 1/95 -, BVerfGE 95, 335, 353 f.).

Auch der Kläger rügt nicht, dass die Stimmen der Wahlberechtigten formal unterschiedlich gewichtet worden seien. Er beanstandet vielmehr eine Ungleichbehandlung durch die Ausgestaltung des Wahlverfahrens. Auch diese Rüge greift jedoch nicht durch. Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, hat nach der Wahlordnung (Nr. 2) jedes Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer. Dass einzelne Wahlvorschläge aufgrund der Autorität oder Reputation des Vorschlagenden mehr Gewicht haben mögen als andere, lässt sich nicht vermeiden und verletzt nicht den Gleichheitsgrundsatz. Selbst wenn ein Wahlvorschlag, wie der Kläger behauptet, auf informellen Absprachen vor der Wahl beruht, die das Ziel haben, diesem Vorschlag eine möglichst breite Unterstützung zu sichern, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Diese Absprachemöglichkeit hat nämlich jeder Vorschlagende. Aus diesem Grund geht auch der Einwand des Klägers ins Leere, der Vorschlag des Dr. Wahl, der als einziger 49 Kandidaten umfasste, sei begünstigt gewesen, weil es für die Wahlberechtigten am bequemsten gewesen sei, diesen Wahlvorschlag unverändert mit dem Stimmzettel zu verbinden. Denn auch der Kläger und die anderen Vorschlagenden hätten die Möglichkeit gehabt, ihre Wahlvorschläge mit 49 Kandidaten zu versehen, und so diesen Bequemlichkeitsvorteil zu nutzen. Im Übrigen zeigt die Tatsache, dass die auf der Grundlage des von Dr. Wahl gemachten Wahlvorschlags gewählten Kandidaten ganz unterschiedliche Wahlergebnisse erzielt haben, dass zahlrei-

che Wahlberechtigte nicht den bequemen Weg gegangen sind, sondern von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, Kandidaten von diesem Wahlvorschlag zu streichen oder andere Kandidaten hinzuzusetzen.

Es war aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nicht geboten, nur eine Gesamtliste der vorgeschlagenen Personen an die Wahlberechtigten zu verteilen. Im Gegenteil fördert die namentliche Kennzeichnung der Wahlvorschläge die Transparenz des Verfahrens, weil für jeden Wahlberechtigten erkennbar ist, wer die einzelnen Kandidaten vorgeschlagen hat. Im Übrigen wäre auch bei einem Gesamtwahlvorschlag nicht auszuschließen, dass ein Vorschlagender vor der Stimmabgabe zu erkennen gibt, welche Personen von ihm vorgeschlagen wurden, und damit den Vorgeschlagenen den vom Kläger beanstandeten faktischen Vorteil verschafft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Früher ist 24. 12. 07 PR

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

JA, 21. 1. 2007 mod. d.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stender

Kohl

Rüsch



~~angefertigt~~
~~beglaubigt~~
Ekwer
JANS

Els./rü

Recht und Steuern

Der Aufstand der kleinen Resteverwalter

von Jörn Petring (Hamburg)

Die kleinen Wirtschaftsprüfer fühlen sich von den vier Großen der Branche untergebuttert. Das liegt auch am umstrittenen Wahlsystem in den Kammern.

Die Saaltür fliegt auf, ein Rudel von jungen Männern in dunklen Anzügen stürmt den Raum. In Windeseile machen sie ihre Kreuze, versenken die Abstimmungszettel in der Urne und verschwinden kurz darauf wieder ein paar Straßen weiter in ihren Bürotürmen: So sieht es aus, das typische Wahlverhalten von Big-Four-Mitarbeitern bei der Wirtschaftsprüferversammlung in Frankfurt. Zumindest Kurt Langhein und seiner Frau Irene ist diese Szene so in Erinnerung geblieben.

Langhein betreibt eine kleine Kanzlei in Hamburg. Trotz eines vierfachen Bänderrisses im linken Knie will auch er vor einem Jahr an den Wahlen teilnehmen, durchquert dafür einmal die Republik, holpert mit seinem Gehwagen durch die Lobby des Tagungshotels und erträgt stundenlange Vorträge, bevor die Wahl endlich beginnt. "Der Pulk von Big-Four-Leuten hat sich nicht mal die Diskussionen angehört. Die kamen zur Abstimmung und waren sofort wieder weg", sagt Irene Langhein. Ein effektives Rudelverhalten: Am Ende des Tages sind es die Wunschkandidaten der Großkanzleien, die in den neuen Beirat der Wirtschaftsprüferkammer einziehen. Ihren eigenen Favoriten, den Vertreter einer kleineren Kanzlei, finden die Langheins nicht unter den 50 Beiratsmitgliedern. Mal wieder.

Zwischen selbständigen Wirtschaftsprüfern und den vier großen Prüfgesellschaften ist ein Streit über die Macht in der Wirtschaftsprüferkammer entbrannt. Der Vorwurf der Kleinen: Wegen eines ungerechten Wahlsystems können die Big Four sämtliche Beirats-Mandate an sich reißen und so die Kammer dominieren. Schließlich wählt der Beirat den Vorstand, der wiederum bestimmt die gesamte Politik der Kammer. Sie trägt die Berufsaufsicht für alle Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Wer schlampet und sich nicht an die zahlreichen Vorschriften der Kammer hält, verliert im schlimmsten Fall seine Zulassung.

Bei welchen Prüfern genauer in die Bücher geschaut wird, liegt im Ermessen der Kammer. Und genau hier fühlen sich die kleinen Wirtschaftsprüfer untergebuttert: Die hohen Auflagen für die gesetzlichen Abschlussprüfungen, zu denen große Unternehmen verpflichtet sind, hätten viele kleine Wirtschaftsprüfer davon abgehalten, diesen Service weiter anzubieten. "Die Kammer hat sich in den letzten Jahren immer neue Regeln ausgedacht und kontrolliert die besonders strikt bei kleinen Kanzleien", sagt Michael Gschrei von wp.net, einem Verein, der die Interessen mittelständischer Wirtschaftsprüfer vertritt. Das Ergebnis: ein Drittel der Kanzleien hat sich bereits aus dem Geschäft mit gesetzlichen Abschlüssen verabschiedet.

In Deutschland gibt es rund 20.000 Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer, die zu der Beiratswahl zugelassen sind. Etwa 3000 davon arbeiten bei Deloitte, PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young und KPMG - den großen Vier der Branche. Die Wahl findet immer an einem zentralen Ort statt, meist in einem Hotel. Wer seine Stimme abgeben will, muss zwangsläufig anreisen. "Kleinere Kanzleien kriegen das aus Zeitgründen nicht hin, vielen ist es auch zu teuer", sagt Michael Gschrei. Nur fünf Prozent der Wahlberechtigten haben in den vergangenen Jahren tatsächlich abgestimmt. "Den Big Four kommt das entgegen. Sie mobilisieren ihre ganze Mannschaft und können so die Wahl zu ihren Gunsten drehen", sagt Gschrei. Bei den Branchengrößen geht diese Kritik ins Leere. "Gerüchte kommentieren wir grundsätzlich nicht", sagt ein Sprecher von PricewaterhouseCoopers. Die kleinen Wirtschaftsprüfer fühlten sich immer benachteiligt.

Laut Wahlordnung ist es jedem Prüfer gestattet, für bis zu fünf Kollegen abzustimmen, wenn die zuvor eine Vollmacht ausgestellt haben. "Wenn bei uns die Einladungen zur Wahl ankamen, gab es am gleichen Tag auch immer eine Rundmail", sagt der ehemalige Mitarbeiter einer großen Kanzlei. In den Mails wurden alle Prüfer aufgefordert, in jedem Fall im Sinne der Firma abzustimmen. Wer nicht zur Wahl gehen wollte, sollte seine Vollmacht im Sekretariat abgeben. "Die Regel war, dass wir die Vollmacht blanko weitergeschickt haben", sagt der Mitarbeiter und ergänzt: "Blanko heißt, dass hinterher jede beliebige Stimme eingesetzt werden konnte."

Ein Wirtschaftsprüfer, der bis vor drei Jahren ebenfalls für einen Großen der Branche arbeitete, beschreibt weiter: "Bei uns wurden alle Vollmachten direkt eingesammelt. Dann wurden Personen ausgewählt, die zur Wahl gehen und die Stimmen abliefern."

Gschrei und andere fordern die Einführung von Briefwahlen: "Das geht schließlich auch bei der

Bundestagswahl." Die Wirtschaftsprüferkammer verweist auf die aktuelle Rechtslage. "Das Verwaltungsgericht Berlin hat rechtskräftig entschieden, dass das Wahlsystem der Kammer demokratisch ist. Wir diskutieren aber offen über Änderungen", sagt Kammer-Geschäftsführer Reiner Veidt. Derzeit beschäftigt sich ein "hochrangig besetzter Ausschuss" der Kammer über Pro und Contra eine Änderung des Wahlsystems. Zudem wurde laut Veidt auf der letzten Wirtschaftsprüferversammlung vor gut einem Jahr bereits über die Einführung von Briefwahlen abgestimmt. Der Antrag wurde abgelehnt.

Aus der FTD vom 17.06.2009
© 2009 Financial Times Deutschland

ZUM THEMA

- [Jobchancen in der Finanzbranche: Prüfer suchen alte Hasen und junge Talente](http://www.ftd.de/karriere_management/karriere/:Jobchancen-in-der-Finanzbranche-Pr%FCfer-suchen-alte-Hasen-und-junge-Talente/495859.html)
(http://www.ftd.de/karriere_management/karriere/:Jobchancen-in-der-Finanzbranche-Pr%FCfer-suchen-alte-Hasen-und-junge-Talente/495859.html)
- [Buchprüfer-Branche in Angst: Subprime-Bankrotteur verklagt KPMG](http://www.ftd.de/unternehmen/finanzdienstleister/:Buchpr%FCfer-Branche-in-Angst-Subprime-Bankrotteur-verklagt-KPMG/495545.html)
(<http://www.ftd.de/unternehmen/finanzdienstleister/:Buchpr%FCfer-Branche-in-Angst-Subprime-Bankrotteur-verklagt-KPMG/495545.html>)
- [Interessenskonflikt bei PwC: Regierung beauftragt weitere Prüfer](http://www.ftd.de/politik/deutschland/:Interessenskonflikt-bei-PwC-Regierung-beauftragt-weitere-Pr%FCfer/527120.html)
(<http://www.ftd.de/politik/deutschland/:Interessenskonflikt-bei-PwC-Regierung-beauftragt-weitere-Pr%FCfer/527120.html>)